



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 23

Donnerstag, 14. Juni 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht für Ableitung von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz 59
- Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Quellgebiet I und II“ (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham vom 06.06.2018 59
- Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und Lohberg 2 – Kastlquellen - in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham vom 06.06.2018 68

und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVP): Die Grundwasserentnahme ist durch die Grundwasserneubildung abgedeckt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich nicht.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 04.06.2018

Landratsamt Cham
Martina Altmann

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 UVP:

Die Stadt Rötz leitet in den Quellgebieten I und II aus insgesamt 16 Quellen Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung ab.

Für diese Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) beantragte die Stadt Rötz beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung. Es sollen 5 l/s, 380 m³/d und 150.000 m³/a Grundwasser abgeleitet werden.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVP i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVP haben kann

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Quellgebiet I und II“ (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham vom 06.06.2018

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham wird für die Quellgebiete I und II in der Stadt Rötz das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Als Begünstigter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG wird die Stadt Rötz als Träger der Wasserversorgung benannt.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet umfasst insgesamt zwölf Fassungsgebiete (Schutzzonen W I)

eine engere Schutzzone (W II)
eine weitere Schutzzone WIII.

- (2) Die Schutzzonen WI des Quellgebietes I umfassen ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 1363/3, 1361/1, 1358, 1346/1 Gemarkung Rötzt, Stadt Rötzt. Die Schutzzonen WI des Quellgebietes II umfassen ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 1396/1, 1321, 1323, 1303/1, 1306, 1312 Gemarkung Rötzt, Stadt Rötzt.

Die gemeinsame Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke 1315, 1406, 1402, 1403, 1401, 1400, 1399, 1398, 1397, 1396, 1395, 1394, 1393, 1392, 1392/1, 1391, 1390, 1413, 1389, 1388, 1387, 1386, 1385, 1384, 1383, 1382, 1381, 1380, 1379, 1378, 1377, 1376, 1375, 1374, 1373, 1372, 1371, 1370, 1370/2, 1369, 1368, 1367, 1366, 1366/1, 1365, 1364, 1363, 1363/2, 1363/3, 1362, 1362/2, 1361, 1360, 1360/2, 1360/4, 1358, 1358/1, 1357, 1356, 1355, 1354, 1353/2, 1353, 1353/2, 1352, 1351, 1350, 1349/2, 1348, 1347, 1346/1, 1345, 1344, 1343, 1342, 1341, 1340/2, 1339/1, 1339/2, 1338, 1338/2, 1336, 1335, 1334, 1333, 1332, 1331, 1330, 1329, 1328, 1327, 1413, 1326, 1325/2, 1324, 1324/1, 1324/2, 1323, 1322, 1321, 1320, 1319, 1318, 1317, 1316, 1314, 1313/1, 1312, 1311/2, 1307, 1307/2, 1307/3, 1240, 1306, 1305/3, 1304, 1303, 1302, 1301, 1289/2, 1289, 1288, 1287, 1286, 1285, 1284, 1283, 1282, 1281, 1281/2, 1280, 1279, 1278, 1276, 1250, 1275, 1274, 1274/2, 1273, 1272, 1271, 1270, 1258/2, 1055, 1446, 1444, 1443, 1442, 1441, 1440, 1439, 1438, 1437, 1436, 1435, 1434, 1433, 1432 Gemarkung Rötzt, Stadt Rötzt, 602/1, 634, 635, 635/1, 636, 592, 593, 595, 589, 590, 591, 591/2 Gemarkung Bernried, Stadt Rötzt 319/30, 319/31, 319/32, 319/33, 319/28, 319/29 Gemarkung Hillstett, Stadt Rötzt.

Die gemeinsame Schutzzone WIII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 1404, 1403, 1402, 1401/2, 1400, 1407, 1398, 1399, 1406, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1416/2, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1430/2, 1431, 1432, 1433, 1434, 1434/1, 1434/2, 1154, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446 Gemarkung Rötzt, Fl.Nrn. 1308, 1333, 1334, 1335, 1337, 1337/1, 1337/2, 1338, 1339, 1340 Gemarkung Hillstett, Stadt Rötzt, Fl.Nrn. 595, 588, 587, 586 Gemarkung Bernried, Stadt Rötzt.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (5) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen,	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	Nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen zulässig wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportveranstaltungen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	WII
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur Standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rensport- und Golfplätzen	Nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und die Gründungssole mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für die in dieser Zone bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeiten der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	WII
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	Verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	

² Es wird auf Anlage 7 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a.

Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplan sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr.10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

- (2) In den Fassungskbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungskbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

durch Beauftragte des Landratsamtes Cham und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das mit Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen, Az. II/0-642- vom 01.10.1967 festgesetzte Schutzgebiet „Altes Quellgebiet“ außer Kraft.

Cham, den 06.06.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

„Wassergefährdende Stoffe“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten (vgl. § 2 Abs. 2 AwSV).

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Es gilt die Anlage 3 zur AwSV (Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen)

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten (abrufbar im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
Biodiesel; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl, leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennsprit)		einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
Glykol (in Kühlmitteln)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Trichlorethen (zur Metallentfettung)
		Quecksilber

Essigsäure (Entkalcker)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin
Salzsäure	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung)	Lindan
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Isoproturon
Auftausalz, Viehsalz	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin	
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	Bentazon	
Ammoniumnitrat, -sulfat	Ethephon	
Kaliumnitrat, -sulfat		
Dicyandiamid (Dl-DIN)		

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm>

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück = 1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück = 0,62 DE
Mastkälber,	150	Stück	1 Stück = 0,27 DE
Jungmastrinder			
Mastschweine	300	Stück	1 Stück = 0,13 DE
Legehennen,	3.500	Stück	100 Stück = 1,14 DE
Mastputen			
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück = 0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 AwSV vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/anlagenverordnung/index.htm

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und Lohberg 2 – Kastlquellen - in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham vom 06.06.2018

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, werden für das Quellgebiet Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – und das Quellgebiet Lohberg 2 – Kastlquellen - in der Gemeinde Lohberg die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen. Als Begünstigter gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG wird die Gemeinde Lohberg als Träger der Wasserversorgung benannt.

§ 2

Schutzgebiete

- (1a) Das Schutzgebiet Lohberg 1 – Huberauquellen und Kastlschreinerquelle – umfasst insgesamt 3 Fassungsgebiete (Schutzzonen W I)
1 engere Schutzzone (Schutzzone W II)
- (1b) Die Schutzzonen WI liegen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 182/7, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg (Kastlschreinerquelle), sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 182/13, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg (Huberauquellen 1 und 2)

Die Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 48, 170/2, 182/4, 182/7, 182/13, 182/14, 182/18, 182/19, 182/20, 182/21, 182/22 Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.

- (2a) Das Schutzgebiet Lohberg 2 – Kastlquellen - umfasst insgesamt
1 Fassungsbereich (Schutzzone WI)
1 engere Schutzzone (Schutzzone WII)
- (2b) Die Schutzzone WI umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 163 und 164, Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.
Die Schutzzone WII umfasst ganz oder teilweise die Grundstücke Fl.Nrn. 127, 149, 149/2, 149/3, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 164, 169, 170, 170/2, 171, 172/5, 172/6 Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg.
- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete und der einzelnen Schutzzonen sind in die im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lagepläne eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung und die engere und weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Es sind

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagelbergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen,	verboten
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	W II
2.3 Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5. bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 01.03. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm-haltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingte möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-tierhaltung	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag bis 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - unmittelbare Wiederbepflanzung - die Schutzfunktion der Deck-schichten/Boden-auflagen muss erhalten bleiben - ausgenommen bei Kalamitäten
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbe-handlung wie Kon-servierung, Behand-lung mit Pflanzen-schutzmitteln u.ä.

(4) In den Fassungsbereichen (Schutzzonen I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(5) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und – ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen,

¹ Es wird auf die Anlage 7 AwSV, „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur

baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplan sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr.10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist wider-
ruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen
verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham
vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der
frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das
Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der
Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-
stücken innerhalb der Schutzgebiete haben die Besei-
tigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeit-
punkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen
und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Be-
trieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung
des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht
schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die
Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG
i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädi-
gung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung der Schutzgebiete

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstü-
cken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass
die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzo-
nen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen
kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grund-
stücken innerhalb der Schutzgebiete haben Probenah-
men von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten
Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauf-
tragte des Landratsamtes Cham und durch Personal
des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle
der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu
dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegeta-
tions- und Wasserproben und die hierzu notwendigen
Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasser-
schutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes
Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch
Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserver-
sorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist,

oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der
Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verord-
nung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs-
und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverord-
nung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu
gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len und technische Ermittlungen und Prüfungen zu er-
möglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser
Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum un-
zumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht
durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnah-
men vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist
über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG
i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Ent-
schädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser
Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforde-
rungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder
forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehr-
aufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder
forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,
ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nach-
teile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m.
Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1
BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt wer-
den, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhan-
delt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung
vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen In-
halts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7
nicht duldet.

§ 10

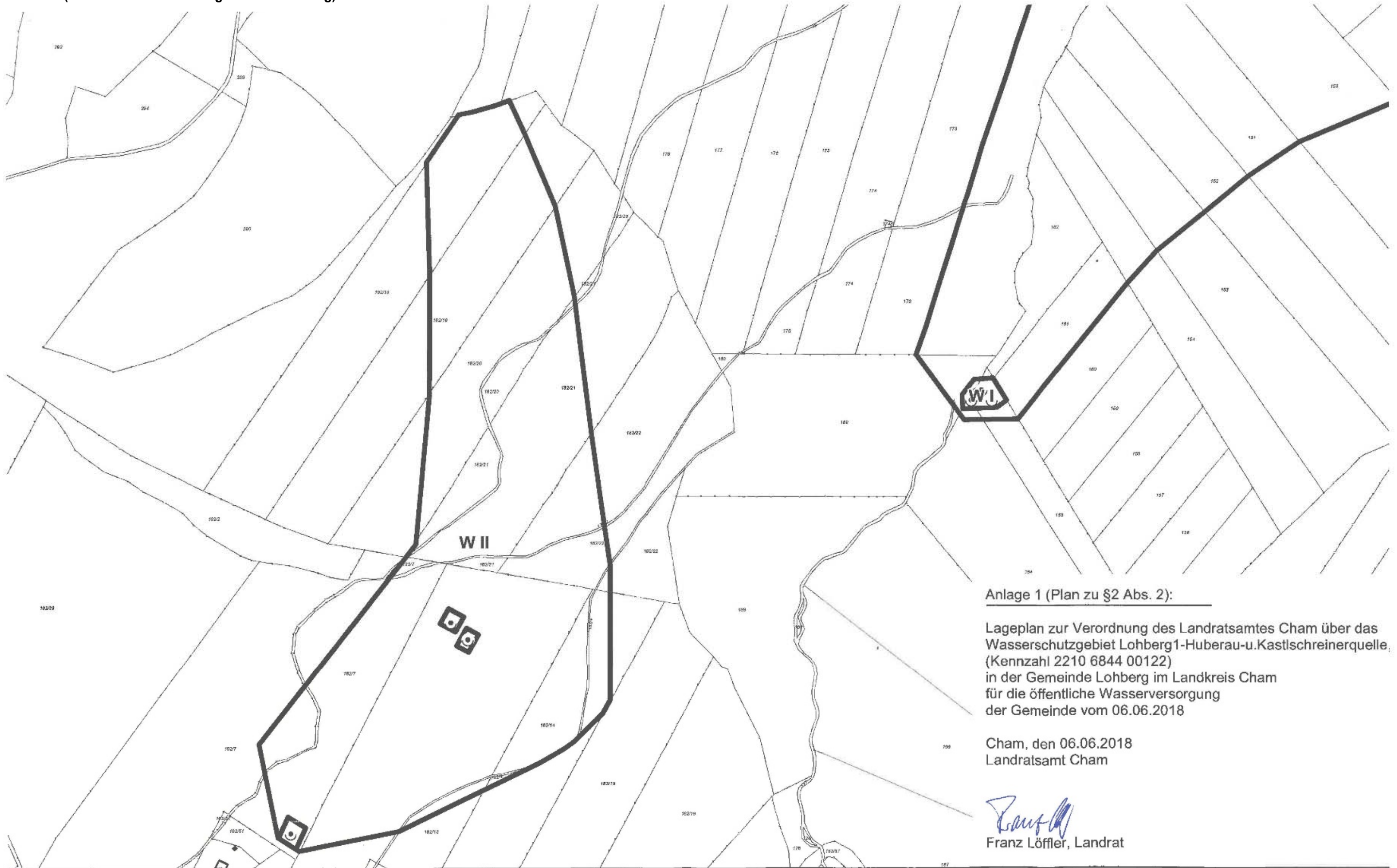
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma-
chung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes
Regen über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde
Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasser-
versorgung der Ortschaften Lohberg, Lohberghütte,
Schwarzenbach und Schrenkenthal, Gemeinde Loh-
berg, vom 07.10.1975 (Amtsblatt des Landkreises Re-
gen vom 24.10.1975) außer Kraft.

Cham, den 06.06.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlagen 1 und 2 (Bestandteile der Schutzgebietsverordnung):



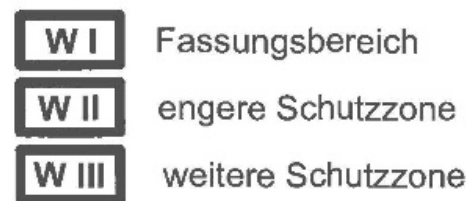
Stand: 07.06.2018

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

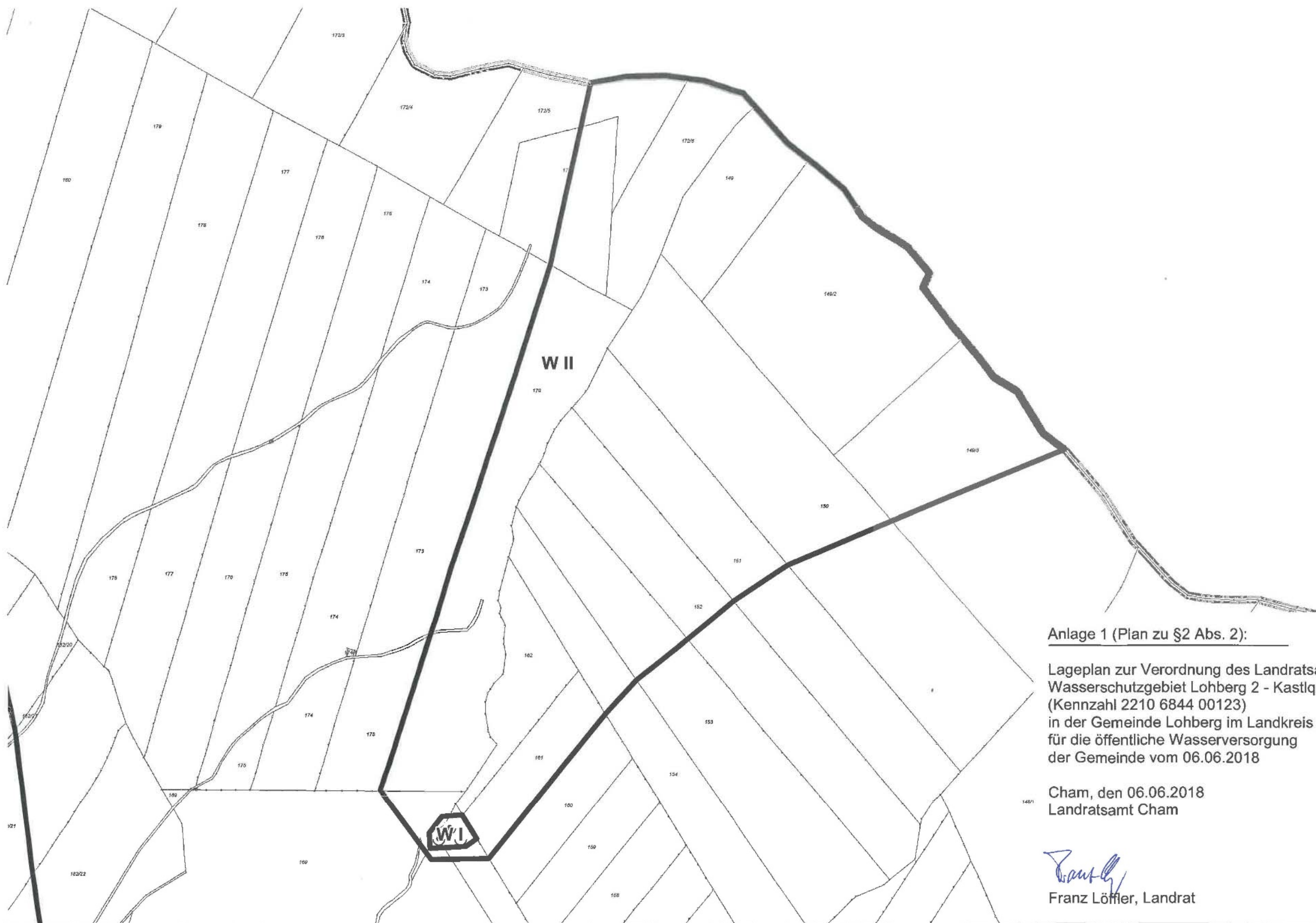
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende



1:5.000





Anlage 1 (Plan zu §2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet Lohberg 2 - Kastlquellen - ,
(Kennzahl 2210 6844 00123)
in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde vom 06.06.2018

Cham, den 06.06.2018
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Franz Löffler, Landrat

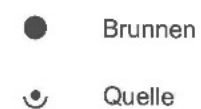
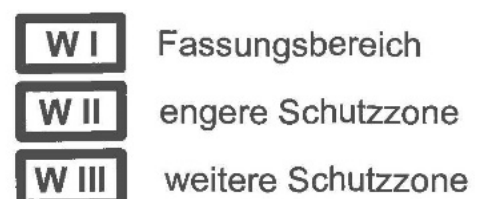
Stand: 07.06.2018

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende



1:5.000



Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

„Wassergefährdende Stoffe“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten (vgl. § 2 Abs. 2 AwSV).

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Es gilt Anlage 3 zur AwSV (Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen).

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten (abrufbar im Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>)

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt. Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß AwSV beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super)
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennsprit)		einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)
		Trichlorethen (zur Metallentfettung)

Glykol (in Kühlmit-teln)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	Quecksilber
Essigsäure (Entkal-ker)	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Teer (Abdichtmittel)
Salzsäure	Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)	die meisten Pflan-zenschutzmittel, z.B. Cypermethrin
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Lindan
Auftausalz, Viehsalz	einige Pflanzen-schutzmittel, z.B. Terbutylazin	Isoproturon
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL	Bentazon	
Ammoniumnitrat, -sulfat	Ethephon	
Kaliumnitrat, -sulfat		
Dicyandiamid (DI-DIN)		

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasser-verordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html>

in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/index.htm>

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück = 1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück = 0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück = 0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück = 0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück = 1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück = 0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 AwSV vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/anlagenverordnung/index.htm

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen sechs Wochen vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide

unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.